

Satzung über die „Schlierseer Bürgerstiftung“

Präambel

Die am 03.03.2000 verstorbene Frau Käte Klattig hat dem Markt Schliersee ihren Nachlass ohne Zweckbindung vermacht. Dieser Nachlass wird teilweise gemäß Beschluss des Gemeinderates des Marktes Schliersee vom 06.03.2001 als Grundstein für die Errichtung der Schlierseer Bürgerstiftung verwendet.

Die Bürgerstiftung soll kontinuierlich Stiftungskapital aufbauen und darüber hinaus Projektspenden sammeln. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in Schliersee und unterstützt bürgerschaftliches Engagement.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen: „Schlierseer Bürgerstiftung“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Schliersee.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert Personen in Schliersee, die bedürftig im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) sind und gemeinnützige Zwecke der Altenhilfe, der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Kultur, des Bildungswesens, des Sports, der Natur, der Umwelt und des Denkmalschutzes in Schliersee.
- 2) Der Stiftungszweck wird durch die Gewährung von Geld- und Sachleistungen verwirklicht. Empfänger der Zuschüsse können Einzelpersonen, Vereine, steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
- 3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

§ 3

Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 2) Das Grundstockvermögen besteht bei Gründung der Stiftung aus einem Kapitalvermögen von DM 100.000,--.
- 3) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 Freie Rücklage

Zur Erhaltung der wertmäßigen Substanz des Grundstocksvermögens der Stiftung soll eine freie Rücklage unter Beachtung der Vorschriften des § 58 Nr. 7 Buchst. a) AO gebildet werden.

§ 6 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Stiftungsverwaltung

- 1) Die Stiftung wird von den Organen des Marktes Schliersee vertreten und verwaltet.
- 2) Für die Verwaltung der Stiftung kann ein angemessener Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.
- 3) Der Stiftung ist ein beratendes Gremium beizugeben, das mit Bürgerinnen und Bürgern des Marktes Schliersee besetzt ist, wenn die Stiftung in der Bevölkerung Anklang gefunden hat und durch Zustiftungen das Grundstockvermögen so angestiegen ist, dass die Einrichtung eines solchen Gremiums sinnvoll erscheint.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Miesbach.

§ 9**Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Genehmigungsbehörde zuzuleiten.

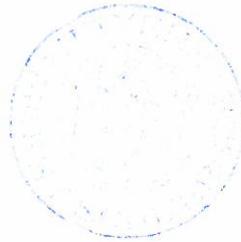
§ 10**Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Markt Schliersee. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Schliersee, den 12.03.2001




Scherer
1. Bürgermeister

Genehmigt
von der Reg. v. Oberbayern

mit RS vom 21.08.01 Nr. 230.3-122 MB 11



U r k u n d e

über die Errichtung der „Schlierseer Bürgerstiftung“

Hiermit errichtet der Markt Schliersee eine Bürgerstiftung, die ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dient.



I.

Die Stiftung soll den Namen „Schlierseer Bürgerstiftung“ führen und ihren Sitz in Schliersee haben. Sie soll als örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Personen in Schliersee, die bedürftig im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) sind, sowie die Förderung gemeinnütziger Zwecke der Altenhilfe, der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Kultur, des Bildungswesens, des Sports, der Natur, der Umwelt und des Denkmalschutzes in Schliersee. Weitere Einzelheiten für die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

III.

Das Grundstockvermögen besteht aus einem Kapitalvermögen von DM 100.000,--.

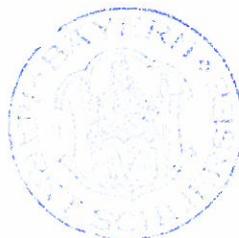
IV.

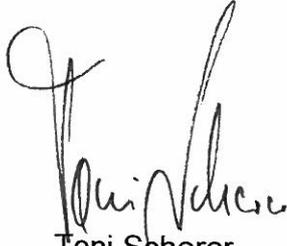
Die Stiftung wird vom Markt Schliersee gesetzlich vertreten und verwaltet. Die weiteren Einzelheiten der Stiftungsverwaltung werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V.

Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung.

Schliersee, den 12.03.2001




Toni Scherer
1. Bürgermeister